







Witberichterhatter heute Momente in die Debatte... (Text continues)

Es ist begreiflich, daß die Gegner einer... (Text continues)

Ich will nicht noch einmal von vorn anfangen... (Text continues)

Was die Verhandlungen über die Stiftungs... (Text continues)

Barum man die Bildung von Parallelklassen... (Text continues)

Abg. Heßlein (Centr. [Christl. Sp.]):

Ich habe bereits bei der ersten Beratung... (Text continues)

Abg. Heßlein (Centr. [Christl. Sp.]):

Die Lehrerbildung ist nach den Grundgesetzen... (Text continues)

entschieden werden, sondern im Reichstag... (Text continues)

Von außerordentlicher Bedeutung ist für... (Text continues)

Damit ist die Stellung des Zentrums festgelegt... (Text continues)

Abg. Dr. Herrmann (Dtsch. Sp.):

Wir haben von Anfang an bei der Beratung... (Text continues)

Wir haben weiter gebeten, daß bei § 4 hinter... (Text continues)

1. die Regierung zu ersuchen, in Erwägung... (Text continues)

Wir halten diesen Antrag für notwendig und... (Text continues)

2. bei Umwandlung der Internate in Schülere... (Text continues)

Da die Regierung zugesagt hat, die Seminare... (Text continues)

Den Antrag U. Rendtorff, die Worte „bis zur... (Text continues)

Daß die linke Seite des Hauses dafür war... (Text continues)

Abg. Bentler (Dtschnat.):

Es ist von zwei Rednern behauptet worden... (Text continues)

hinter dem Berge auch noch Leute wohnen... (Text continues)

Dr. Kollege Graf hat weiter Angriffe gegen... (Text continues)

Ich möchte im übrigen noch einmal, obgleich... (Text continues)

Abg. Müller (Leipzig) (Unabh.):

Ich stehe in völligem Gegensatz zu Herrn... (Text continues)

Rum hat Dr. Kollege Bentler jetzt gesagt... (Text continues)

Abg. Dr. Graf (Soz.):

Der Dr. Kollege Bentler hat festgestellt... (Text continues)

fahrungen in keiner Weise überzeugt. Wenn... (Text continues)

Wenn im übrigen Dr. Kollege Bentler darauf... (Text continues)

Wenn im übrigen der Dr. Kollege Bentler... (Text continues)

Abg. D. Wendtorff (Dtschnat.):

Wenn Dr. Kollege Müller glaubt, eine sachliche... (Text continues)

Gegen Herrn Abg. Graf bemerke ich, daß seine... (Text continues)

Wenn Dr. Abg. Dr. Seyfert gesagt hat, man... (Text continues)

Nach dem Schlusswort des Berichterstatters... (Text continues)

Der Antrag von Fräulein Dr. Hertwig... (Text continues)

Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses... (Text continues)

Mit den beschlossenen Abänderungen wird... (Text continues)

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 50 Minuten... (Text continues)

Beim Landtage neu eingegangene Drucksachen... (Text continues)



§ 32. Die Gemeindeverordneten... Die Gemeindeverordneten fassen auf die vom Gemeinderat...

§ 33. Die Gemeindeverordneten fassen, soweit nicht die Gemeindeverordnung etwas anderes bestimmt...

§ 34. Die Gemeindeverordneten können über die Verwaltung der Gemeinde...

§ 35. Die Gemeindeverordneten prüfen die Gemeinderechnungen...

§ 36. Die Zuständigkeit nach §§ 31 bis 35 erstreckt sich auch auf die vom Gemeinderat...

§ 37. Die Gemeindeverordneten beschließen, soweit nicht die Gemeindeverfassung...

§ 38. Die Gemeindeverordneten vertreten die Gemeinde gegenüber dem Gemeinderat...

§ 39. Die Gemeindeverordneten können auf dem Gebiet der übertragenen...

§ 40. Die Gemeindeverordneten wählen alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsteher...

§ 41. Der Vorsteher beruft, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindeverordneten...

§ 42. Die Einberufung der Gemeindeverordneten, die Ausfertigung der Tagesordnung...

§ 43. In allen Sitzungen der Gemeindeverordneten ist der Gemeinderat...

§ 44. Die Sitzungen der Gemeindeverordneten sind öffentlich. Der Vorsteher...

§ 45. Die Gemeinden können in ihrer Mitte einen Ausschuss zur Beratung...

§ 46. Die Gemeindeverordneten sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte...

§ 47. Werden durch einen Beratungsgegenstand die besonderen persönlichen...

§ 48. Über die Beschlässe der Gemeindeverordneten ist eine Niederschrift...

§ 49. Erfordern Beschlässe der Gemeindeverordneten außer der Niederschrift...

§ 50. In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, daß bei Gegenständen...

§ 51. Die Gemeindeverordneten verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Zur Entschädigung...

§ 52. Die einzelnen Gemeindeverordneten dürfen ihren zugehörigen Beschwerden...

§ 53. Die Gemeindeverordneten sind an Aufträge nicht gebunden. Sie sind...

§ 54. Die Gemeindeverordneten haben über Angelegenheiten, die ihnen außerhalb...

§ 55. Die Bildung von Ausschüssen innerhalb der Gemeindeverordneten...

§ 56. Der Bürgermeister wird auf 6 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig...

§ 57. Wählbar zum Bürgermeister ist jeder Deutsche ohne Unterschied...

§ 58. Ausschloffen von der Wählbarkeit ist: 1. wer entmündigt ist...

§ 59. Der Bürgermeister wird auf 6 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig...

§ 60. Wählbar zum Bürgermeister ist jeder Deutsche ohne Unterschied...

§ 61. Ausschloffen von der Wählbarkeit ist: 1. wer entmündigt ist...

§ 62. Ausschloffen von der Wählbarkeit ist: 1. wer entmündigt ist...

In der Gemeindeverfassung oder durch Ortsgebot kann für bestimmte...

§ 63. Der Vorsteher in gemischten Ausschüssen ist einem Mitgliede des Gemeinderats...

§ 64. Für bestimmte in der Gemeindeverfassung festzusetzende Verwaltungsgebiete...

§ 65. Über Einsprüche gegen die Wahlen für einen Ausschuss entscheidet die Körperschaft...

§ 66. Für die Ausschüsse gelten §§ 42 bis 45, § 46 Abs. 1, § 47 bis 50...

§ 67. Die Ausschüsse fähren ihre Geschäfte in Unterordnung unter die Körperschaft...

§ 68. Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden. Stellen die Gemeindeverordneten...

§ 69. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen...

§ 70. Der Gemeinderat. a) Zusammenziehung des Gemeinderats. b) Wählbarkeit...

§ 71. Bei der Wahl des Bürgermeisters muß mehr als die Hälfte der in der Gemeindeverfassung...

§ 72. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen...

§ 73. Wählbar zum Bürgermeister ist jeder Deutsche ohne Unterschied...

§ 74. Ausschloffen von der Wählbarkeit ist: 1. wer entmündigt ist...

§ 75. Ausschloffen von der Wählbarkeit ist: 1. wer entmündigt ist...

§ 76. Der Gemeinderat hat die Verhandlungen der Gemeindeverordneten...

§ 77. Ausschloffen von der Wählbarkeit ist: 1. wer entmündigt ist...

§ 78. Ausschloffen von der Wählbarkeit ist: 1. wer entmündigt ist...

2. wer rechtskräftig zu Buchhandelsproce verurteilt ist; wer infolge...

3. gegen wen rechtskräftig auf Entziehung öffentlicher Ämter erkannt...

§ 79. Für die Verpflichtung zur Annahme des Bürgermeisters...

§ 80. In der Gemeindeverfassung kann bestimmt werden, daß die Stelle...

§ 81. Das Ergebnis der Bürgermeistereiwahl ist binnen drei Tagen...

§ 82. Die Gemeindeverordneten haben aus ihrer Mitte einen oder mehrere Stellvertreter...

§ 83. Die Gemeindeverfassung kann dem Bürgermeister zu seiner dauernden...

§ 84. In größeren Gemeinden kann der Gemeinderat als Körperschaft...

§ 85. Der Bürgermeister und die übrigen berufsmäßigen Mitglieder...

§ 86. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats werden auf 6 Jahre...

§ 87. Die Verhandlungen der Gemeindeverordneten sind öffentlich. Der...

§ 88. Ausschloffen von der Wählbarkeit ist: 1. wer entmündigt ist...

§ 89. Ausschloffen von der Wählbarkeit ist: 1. wer entmündigt ist...

§ 90. Ausschloffen von der Wählbarkeit ist: 1. wer entmündigt ist...

§ 91. Ausschloffen von der Wählbarkeit ist: 1. wer entmündigt ist...

§ 92. Ausschloffen von der Wählbarkeit ist: 1. wer entmündigt ist...

§ 93. Ausschloffen von der Wählbarkeit ist: 1. wer entmündigt ist...

§ 94. Ausschloffen von der Wählbarkeit ist: 1. wer entmündigt ist...



